

Ergänzend per Fax
02635-7237

Di 24.1.22

Von: Rolf Zimmermann post@igtransparenz.de
Betreff: Beschlussvorlage Nr.: 19-24/0245 vom 18. Jan. 2022 zum Einwohnerantrag vom 28. Okt. 2021
Datum: 24. Januar 2022 um 11:28
An: Buergermeister@bad-hoenningen-vg.de
Blindkopie: Dagmar Both dagmar.both@telekom.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ermtraud,

gerne möchten wir Sie auf Folgendes bzgl. obiger Beschlussvorlage hinweisen, da Ihr Name als einziger auf der Beschlussvorlage zu finden ist.

Im Text heißt es wie folgt:

Die Prüfung der materiellen Zulässigkeit soll nunmehr in der Sitzung am 26.1.2022 erfolgen. Über den Einwohnerantrag insgesamt ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang des Antrages zu beraten. Die Frist ist mit der Beratung am 26.01.2022 insoweit gewahrt.

Dazu möchten wir Ihnen gerne den §17 (6) Satz 3 der GemO gegenüber stellen. Sie können mir hoffentlich auf den ersten Blick zustimmen, dass die Aussage „und darüber zu entscheiden“ in ihrem Text fehlt.

(6) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Gemeinderat. Zuvor prüft die Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang zu beraten und darüber zu entscheiden. Der Gemeinderat hat die nach Absatz 2 Satz 2 im Einwohnerantrag genannten Personen zu hören. Die Entscheidung des Gemeinderats ist mit den sie tragenden wesentlichen Gründen öffentlich bekanntzumachen.

Des Weiteren ist im Text folgendes gesagt:

Unter dem Begriff "Entscheidung" im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist nicht nur die abschließende Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit zu verstehen, sondern jede Beschlussfassung des Gemeinderates, mit der dieser im Rahmen seiner Aufgaben abschließend Stellung nimmt.

In den Verwaltungsvorschriften (VV) zu §17 GemO findet sich unter Nr. 2 folgender Text. Auch hier sind die in ihrem Text fehlenden Textstellen gelb markiert.

Unter dem Begriff "Entscheidung" im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist nicht nur die abschließende Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit zu verstehen, sondern jede Beschlussfassung des Gemeinderats, mit der dieser im Rahmen seiner Aufgaben abschließend Stellung nimmt (z. B. in einem Anhörverfahren), auch wenn die Sachentscheidung von einer anderen Behörde oder dem Gesetzgeber getroffen wird.

Uns ist unklar, wie ihre Fachabteilung zu dem Schluss kommt, dass die Frist gewahrt sein soll.

Unter einer materiellen Zulässigkeitsprüfung verstehen wir die nun anstehende Sachentscheidung.

Diese erwarten wir für unsere Forderung zur Änderung der Satzung auf ein einheitliches Gebiet in der genannten Dreimonatsfrist.

Diese endet am 29. Jan. 2022.

Zusätzlich sind wir wenig erfreut, dass dieser Text unseren Antrag nicht sachlich darstellt.

Wir haben im Oktober 2021 eine neue Satzung für 2021 gefordert und haben dazu in

der Dezembersitzung mit großen Bedauern festgestellt, dass dieses Ziel für uns nicht mehr erreichbar ist, weil die Stadt von der Möglichkeit gem. VV zu §17 Gemo Nr. 6 „Es bestehen keine Bedenken, wenn der Gemeinderat zugleich über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags und über seine inhaltliche Behandlung entscheidet“ nicht Gebrauch gemacht hat.

Wir würden uns daher freuen, wenn Sie mit ihrer Fachabteilung über eine Änderung der Beschlussvorlage gemäß den Vorschriften des §17 Gemo nachdenken. Dafür danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
für die IG Transparenz
Rolf Zimmermann
Dagmar Both

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/01/2022 11:53
NAME : ZIMMERMANN
FAX : +4926351260
TEL : +4926351078
S-NR. : E75193F5N318128

DATUM/UHRZEIT	24/01 11:52
FAX-NR./NAME	7237
Ü.-DAUER	00:01:04
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD
	ECM